

4. Nachtragssatzung

zur Satzung des Amtes Achterwehr über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgungsanlage vom 21.10.1992

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 01.04.1996 (GVOBl. S-H S. 373) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 23.07.1996 (GVOBl. S-H S. 529), der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. vom 22.07.1996 (GVOBl. S-H S. 565) und des § 28 der Wasserversorgungssatzung des Amtes Achterwehr vom 31.05.1989 wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Achterwehr vom 19.12.2001 folgende 4. Nachtragssatzung erlassen:

Art. I

§ 4 (Beitragssatz) erhält folgende neue Fassung:

(1) Der Anschlussbeitrag beträgt

a) für den Hausanschluss von der Hauptleitung bis zur Grundstücksgrenze

1.100,-- EUR

b) für den Hausanschluss von der Grundstücksgrenze bis zur Wasseruhr (einschl.) des Anschlussnehmers unter Zugrundelegung einer maximalen Anschlusslänge bis zu 40m

850,-- EUR

c) bei einer Anschlusslänge von mehr als 40 m, gerechnet von der Grundstücksgrenze bis zur Wasseruhr (einschl.) des Anschlussnehmers erhöht sich der Beitrag für jeden weiteren Meter um

31,-- EUR.

Art. II

§ 9 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Grundgebühr beträgt pro Wasserzähler monatlich 2,60 EUR.

(2) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des vom Wasserwerk abgenommenen Frischwassers berechnet. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Frischwasser. Die Zusatzgebühr beträgt je Kubikmeter 0,65 EUR

- (3) Für die Montage eines Bauwasseranschlusses und die Abgabe von Bauwasser wird eine pauschale Gebühr erhoben. Diese beträgt für jedes Ein- oder Zweifamilienhaus 105,-- EUR und für jedes Mehrfamilienhaus oder für jeden sonstigen Anschluss 150,-- EUR.
- (4) Wurde ein Standrohr mit Wasserzähler zur Verfügung gestellt, so ist der Verbrauch gemäß Abs. 2 abzurechnen. Des weiteren ist für das Standrohr ein Pfand in Höhe von 100,-- EUR bei der Amtskasse zu hinterlegen.
- (5) Hat der Gebührenpflichtige die Kosten der Überprüfung des Wasserzählers gemäß § 22 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung zu tragen, werden hierfür die tatsächlich entstandenen Nettokosten zuzüglich 5 % Verwaltungskostenpauschale erhoben.
- (6) Für die Reparatur von Frostschäden am Wasserzähler ist dem Amt Achterwehr ein pauschaler Kostenersatz in Höhe von 65,-- EUR zu erstatten.

Art. III

Diese 4. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Achterwehr, den 19.12.2001
Amt Achterwehr
Der Amtsvorsteher



J. v. Jan

3. Nachtragssatzung

**zur Satzung des Amtes Achterwehr über die Erhebung
von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgungsanlage vom 21.10.1992**

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 01.04.1996 (GVOBl. SH S. 373) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23.07.1996 (GVOBl. SH S. 529), der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalen Abgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.07.1996 (GVOBl. SH S. 565) und des § 28 der Wasserversorgungssatzung des Amtes Achterwehr vom 21.05.1989 wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Achterwehr vom 15. DEZ. 1999 folgende 3. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Abs 2 Diese Satzung gilt für die folgenden Gemeinden:
 Gemeinde Achterwehr
 Gemeinde Felde
 Gemeinde Krummwisch, Ortsteile Groß Nordsee, Frauendamm und
Jägerslust
 Gemeinde Quarnbek, Ortsteil Flemhude und Holzkoppel

Artikel 2

§ 9 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

Abs. 1 Die Grundgebühr beträgt pro Haupt-Wasserzähler monatlich 5,-- DM.

Abs. 2 Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des vom Wasserwerk
 abgenommenen Frischwassers berechnet. Berechnungseinheit
 ist der Kubikmeter Frischwasser. Die Zusatzgebühr beträgt je
 Kubikmeter 1,30 DM.

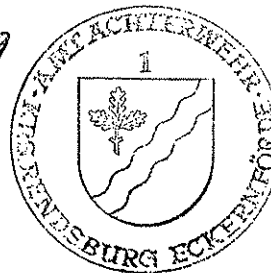
Artikel 3

Diese 3. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2000 in Kraft.

Achterwehr, den 15.12.1999

Amt Achterwehr
Der Amtsvorsteher

Ja-W. Ja



2. Nachtragssatzung

zur Satzung des Amtes Achterwehr über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgungsanlage vom 21.10.1992

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 01.04.1996 (GVOBl. S-H S. 373) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 23.07.1996 (GVOBl. S-H S. 529), der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. vom 22.07.1996 (GVOBl. S-H S. 565) und des § 28 der Wasserversorgungssatzung des Amtes Achterwehr vom 31.05.1989 wird nach Beschlußfassung durch den Amtsausschuß des Amtes Achterwehr vom 24. NOV. 1998 folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

Art. I

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

(1) Der Anschlußbeitrag beträgt

a) für den Hausanschluß von der Hauptleitung bis zur Grundstücksgrenze

1.800,-- DM

b) für den Hausanschluß von der Grundstücksgrenze bis zur Wasseruhr (einschl.) des Anschlußnehmers unter Zugrundelegung einer maximalen Anschlußlänge bis zu 40m

1.800,-- DM

c) bei einer Anschlußlänge von mehr als 40 m, gerechnet von der Grundstücksgrenze bis zur Wasseruhr (einschl.) des Anschlußnehmers erhöht sich der Beitrag für jeden weiteren Meter um

60,-- DM.

Art. II

§ 9 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Grundgebühr beträgt pro Wasserzähler monatlich 2,00 DM.

(2) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des vom Wasserwerk abgenommenen Frischwassers berechnet. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Frischwasser. Die Zusatzgebühr beträgt je Kubikmeter 1,10 DM.

(3) Für die Montage eines Bauwasseranschlusses und die Abgabe von Bauwasser wird eine pauschale Gebühr erhoben. Diese beträgt für jedes Ein- oder Zweifamilienhaus 200,-- DM und für jedes Mehrfamilienhaus oder für jeden sonstigen Anschluß 300,-- DM.

(4) Wurde ein Standrohr mit Wasserzähler zur Verfügung gestellt, so ist der Verbrauch gemäß Abs. 2 abzurechnen. Des weiteren ist für das Standrohr ein Pfand in Höhe von 200,-- DM bei der Amtskasse zu hinterlegen.

(5) Hat der Gebührenpflichtige die Kosten der Überprüfung des Wasserzählers gemäß § 22 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung zu tragen, werden hierfür die tatsächlich entstandenen Nettokosten zuzüglich 5 % Verwaltungskostenpauschale erhoben.

- (6) Für die Reparatur von Frostschäden am Wasserzähler ist dem Amt Achterwehr ein pauschaler Kostenersatz in Höhe von 120,-- DM zu erstatten.

Art. III

Diese 2. Nachtragssatzung tritt am 01.01.1999 in Kraft.

Achterwehr, den 24. NOV. 1998
Amt Achterwehr
Der Amtsvorsteher

Jan - W. Stenz

1. Nachtragssatzung
zur
S A T Z U N G
des Amtes Achterwehr über die Erhebung von
Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgungsanlage
vom 21. Oktober 1992

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schl.-Holst. i.d.F. vom 19.01.1994 (GVOBl. S.-H. S. 75) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 02.04.1990 (GVOBl. S.-H. S. 159), der §§ 1,2,6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 29.01.1990 (GVOBl. S.-H. S. 50), beide zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.1991 (GVOBl. S.-H. S. 640), und des § 28 der Wasserversorgungssatzung des Amtes Achterwehr vom 31.05.1989 wird nach Beschlußfassung durch den Amtsausschuß des Amtes Achterwehr vom 5. Dec. 1994 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 9 Abs. 2 letzter Satz erhält folgende neue Fassung:

"Die Zusatzgebühr beträgt je cbm 1,10 DM".

Artikel II

Es wird § 13 a) mit folgender Fassung neu eingefügt:

Datenverarbeitung


- 1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die dem Amt aus der für die Gemeinden vorgenommenen Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 -28 BauGB und § 3 WoBauErlG sowie vom Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes bekanntgeworden sind, durch das Amt gemäß § 10 (4) i.V.m. § 9 (2) Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert oder den Gemeinden zum Zwecke der Erhebung von Realsteuern übermittelt worden sind.
- 2) Im übrigen ist das Amt berechtigt, sich die zur Festsetzung der Gebühr nach dieser Satzung erforderlichen Wasserverbrauchsdaten von beauftragten Zählerablesern übermitteln zu lassen.
- 3) Das Amt Achterwehr ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den nach Abs. 1 - 2) anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

Artikel III

Die 1. Nachtragssatzung tritt bezüglich der Gebühr am 01.01.1995 und hinsichtlich der Datenverarbeitung rückwirkend zum 01.01.1994 in Kraft.

Achterwehr, den 06. 12. 1994

Amt Achterwehr
Der Amtsvorsteher



S a t z u n g

des Amtes Achterwehr über die Erhebung
von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgungsanlage

Aufgrund § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02.04.1990 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 209), berichtigt am 24.04.1991 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 256) in Verbindung mit den §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig - Holstein in der Fassung vom 02.04.1990 (GVOBl. Schl.-Holst. S.159), berichtigt am 24.04.1991 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 255), der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig - Holstein i.d.F. vom 29.01.1990 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 50) sowie § 28 der Wasserversorgungssatzung des Amtes Achterwehr vom 31.05.1989, geändert durch die I. Nachtragssatzung vom 21. OKT. 1992, wird nach Beschlüßfassung durch den Amtsausschuß vom 18. OKT. 1992 folgende Satzung erlassen:

I. Anschluß

§ 1

Allgemeines

- (1) Das Amt Achterwehr betreibt zur Versorgung der Einwohner der angeschlossenen Gemeinden mit Trink- und Brauchwasser und zur Versorgung der Gesamtheit mit Wasser für öffentliche Zwecke eine Wasserversorgungsanlage. Zur Erfüllung dieses Zweckes werden Wasserversorgungsanlagen hergestellt.
- (2) Diese Satzung gilt für die folgenden Gemeinden:
 - Gemeinde Achterwehr
 - Gemeinde Felde
 - Gemeinde Quarnbek, Ortsteil Flemhude und Holzkoppel

§ 2

Anschlußbeiträge

- (1) Das Amt Achterwehr erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der Grundstücksanschlußleitung einen Anschlußbeitrag.
- (2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehören die Kosten für die Herstellung

von Grundstücksanschlußleitungen von der Hauptleitung bis zur Wasseruhr des Anschlußnehmers mit den dazugehörenden Nebeneinrichtungen.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, die Kosten der laufenden Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 3
Gegenstand und Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die über eine Anschlußleitung an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist (B-Plangebiet), sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück über eine Anschlußleitung an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluß der Maßnahmen, die für die Herstellung der Grundstücksanschlußleitung erforderlich sind und die den Anschluß des Grundstückes an die Versorgungsanlage ermöglichen.

§ 4
Beitragssatz

- (1) Der Anschlußbeitrag beträgt
 - a) für den Hausanschluß von der Hauptleitung bis zur Grundstücksgrenze

550,00 DM,
 - b) für den Hausanschluß von der Grundstücksgrenze bis zur Wasseruhr des Anschlußnehmers unter Zugrundelegung einer maximalen Anschlußlänge bis zu 40,00 m

2.000,00 DM,
 - c) bei einer Anschlußlänge von mehr als 40,00 m, gerechnet von der Grundstücksgrenze bis zur Wasseruhr des Anschlußnehmers, erhöht sich der Beitrag für jeden weiteren Meter um

90,00 DM.

§ 5 Erstattungsanspruch

- (1) Die Kosten der Änderung, Erweiterung und Beseitigung von Hausanschlußleitungen sind dem Amt von den Anschlußnehmern in Höhe der tatsächlich entstandenen Nettoherstellungskosten und der Netto-Ingenieurgebühren zuzüglich 5% Verwaltungskostenpauschale zu erstatten.
- (2) Der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch entsteht, sobald die Aufwendungen abgerechnet werden können.
- (3) Für Weideanschlüsse sind die §§ 4 und 5 entsprechend anzuwenden.

§ 6 Beitrags- oder Erstattungspflichtiger

Beitrags- oder Erstattungspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- oder Erstattungsbescheides Eigentümer des Grundstücks, zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigter oder Inhaber des Gewerbebetriebes ist.

Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitrags- oder erstattungspflichtig. Miteigentümer, mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte oder mehrere Betriebsinhaber sind Gesamtschuldner. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Vorauszahlungen entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei Erhebung des endgültigen Beitrags/ Erstattungsbetrages gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrags/ Erstattungsbetrages zu verrechnen.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag/ die Erstattung wird durch Bescheid festgesetzt. Er/Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. In begründeten Fällen kann nach den allgemeinen haushalts- und kassenrechtlichen Bestimmungen Zahlungserleichterung durch das Amt gewährt werden.

II. Benutzung

§ 8 Benutzungsgebühren

Das Amt Achterwehr erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Wasserversorgungsanlage einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren.

§ 9
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr beträgt pro Wasserzähler monatlich 2,00 DM.
- (2) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des vom Wasserwerk abgenommenen Frischwasser's berechnet. Berechnungseinheit ist der cbm Frischwasser.

Die Zusatzgebühr beträgt je cbm 1,00 DM.
- (3) Für die Abgabe von Bauwasser wird, sofern kein Standrohr mit Wasserzähler installiert wurde, eine pauschale Gebühr erhoben. Diese beträgt für jedes Ein- oder Zweifamilienhaus 150,00 DM und für jedes Mehrfamilienhaus oder für jeden sonstigen Anschluß 250,00 DM.
- (4) Wurde ein Standrohr mit Wasserzähler zur Verfügung gestellt, so ist der Verbrauch gem. Absatz 2 abzurechnen. Desweiteren ist für das Standrohr ein Pfand in Höhe von 200,00 DM bei der Amtskasse zu hinterlegen.
- (5) Hat der Gebührenpflichtige die Kosten der Überprüfung der Wasseruhr gemäß § 22 (2) der Wasserversorgungssatzung zu tragen, so wird hierfür eine Pauschale in Höhe von 70,00 DM erhoben.

§ 10
Mehrwertsteuer

- (1) Zu den zu §§ 4, 5 und 9 zu erbringenden Geldleistungen wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe erhoben.

§ 11
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Tag des betriebsfertigen Anschlusses.
- (2) Die Gebührenpflicht endet, sobald der Anschluß an die Wasserversorgungsanlage entfällt und dem Amt hiervon schriftlich Mitteilung gemacht worden ist.

§ 12
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer, bezüglich der Zusatzgebühr, ab dem Übergabetag, der sich aus dem jeweiligen Kaufvertrag ergibt, gebührenpflichtig. Bezüglich der Grundgebühr ist der neue Eigentümer ab dem Monat gebührenpflichtig, der auf den Übergabemonat folgt. Erfolgt die Übergabe am 1. d. Monats, so ist der neue Eigentümer bereits ab diesem Monat, bezüglich der Grundgebühren, gebührenpflichtig.

Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem das Amt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.

- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, daß Beauftragte des Amtes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 13

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr wird nach der Menge des im Kalenderjahr abgenommenen Frischwasser's berechnet. Bestand für einen Anschluß noch keine Gebührenpflicht (erstmalige Gebührenveranlagung) wird die zu erwartende Frischwassermenge für die Festsetzung der Abschlagszahlungen geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht für einen Anschluß oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird die abgenommene Frischwassermenge unverzüglich ermittelt und abgerechnet.
- (3) Das Amt ist berechtigt, von den Gebührenpflichtigen vierteljährliche Abschlagszahlungen zu erheben, die am 15.2, 15.5., 15.8 und 15.11 jeden Jahres fällig sind. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht bekanntgegeben worden ist.
- (4) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb 30 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nachzahlungen aus der endgültigen Abrechnung für das Kalenderjahr sind zum nächsten Fälligkeitstermin nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten; Überzahlungen werden mit den nächsten fällig werdenden Abschlagszahlungen verrechnet. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb 30 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 12 Abs. 3 dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, daß Beauftragte des Amtes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt bezüglich der Beiträge rückwirkend zum 01.10.1991 und bezüglich der Gebühren mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 16. März 1975 sowie die Nachtragssatzungen vom 17.04.1978 und 04.10.1984 außer Kraft.

Achterwehr, den **21. OKT. 1992**

Amt Achterwehr
Der Amtsvorsteher

ck. As



- Barz -